

RS OGH 1990/9/20 7Ob23/90, 6Ob272/05a, 5Ob143/07a, 9Ob3/09w, 4Ob150/10b, 8Ob19/12w, 4Ob9/12w, 4Ob11/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.09.1990

Norm

ABGB §922

Rechtssatz

Der Käufer, der im Gebrauchtwagenhandel ein Fahrzeug erwirbt und dieses selbst oder durch einen berechtigten Lenker abholen soll, geht ganz unzweifelhaft und für den Veräußerer erkennbar davon aus, dass das Fahrzeug auch fahrbereit ist und ungeachtet der von ihm hinunnehmenden Verschleißerscheinungen und Abnutzungerscheinungen nicht so grobe Mängel aufweist, die die Fahrbereitschaft erheblich beeinträchtigten. Ein Gebrauchtwagen, dessen Bremsflüssigkeitsbehälter leer ist oder nur mehr eine so geringe Menge Bremsflüssigkeit enthält, dass es schon nach kurzer Fahrstrecke zum völligen Bremsversagen kommt, ist nicht fahrbereit. Es fehlt ihm die schlüssig zugesicherte Eigenschaft.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 23/90

Entscheidungstext OGH 20.09.1990 7 Ob 23/90

Veröff: SZ 63/160 = VR 1991,175 = ZVR 1992/58 S 121

- 6 Ob 272/05a

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 272/05a

Beisatz: Der Verkäufer haftet ungeachtet eines Verzichtes auf Gewährleistungsansprüche, wenn bestimmte Eigenschaften der Sache, auf die sich der Käufer verlassen durfte, zugesagt wurden oder als konkludent vereinbart anzusehen sind. (T1)

Beisatz: Hier: Fahrbereitschaft eines Traktors. (T2)

Veröff: SZ 2006/19

- 5 Ob 143/07a

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 5 Ob 143/07a

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Zusage ordnungsgemäßer und mustergültiger Sanierung durch den Wohnungseigentumsorganisator. (T3)

- 9 Ob 3/09w

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 Ob 3/09w

Auch; Beisatz: Beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs vom Gebrauchtwagenhändler gilt die Fahrtüchtigkeit des Kaufgegenstands als zumindest schlüssig zugesagt und der Verkäufer hat trotz eines umfassenden Gewährleistungsverzichts durch den Käufer dennoch für die Fahrtüchtigkeit Gewähr zu leisten. (T4)
Beisatz: Hier: Schlüssige Vereinbarung der Fahrtüchtigkeit des zwischen Privaten verkauften Gebraucht-PKW bejaht, sodass der Gewährleistungsverzicht einschränkend auszulegen war. (T5)

- 4 Ob 150/10b

Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 150/10b

Vgl auch

- 8 Ob 19/12w

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 8 Ob 19/12w

Auch

- 4 Ob 9/12w

Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 9/12w

Vgl; Beis wie T4

- 4 Ob 11/13s

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 11/13s

Vgl auch

- 1 Ob 106/13i

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 106/13i

Auch

- 2 Ob 196/13g

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 2 Ob 196/13g

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2

- 4 Ob 105/18x

Entscheidungstext OGH 11.06.2018 4 Ob 105/18x

Vgl; Beisatz: Diese Rechtsprechung bezieht sich allerdings auf gewerbliche Kraftfahrzeughändler. (T6)

- 8 Ob 111/19k

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 8 Ob 111/19k

Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0018502

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at